

Erläuterungen zur Verordnung 07 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO

Einleitende Bemerkungen

Die letzte Anpassung wurde auf den 01. Januar 2005 vorgenommen. Gestützt auf Artikel 33^{ter} Absatz 1 AHVG ist auf den 01. Januar 2007 eine neue Anpassung der Renten an die Lohn- und Preisentwicklung vorzunehmen. Da die Erhöhung der Renten auch eine Erhöhung der Beiträge zur Folge hat (Art. 9^{bis} AHVG), werden auch die Beitragswerte auf den 01. Januar 2007 angepasst. Geändert werden sowohl die obere und die untere Grenze der sinkenden Beitragsskala als auch der Mindestbeitrag.

Titel und Ingress

Die Bezeichnung "Verordnung 07" entspricht jener früherer Anpassungsverordnungen (vgl. "Verordnung 05" vom 24. September 2004 über Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO; SR 831.108).

Im Ingress sind die Gesetzesbestimmungen genannt, die den Bundesrat ermächtigen, einem im Gesetz selbst festgelegten Zahlenwert der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen. Mit der Anpassung wird jedoch nicht das Gesetz selbst geändert. Die vom Gesetzgeber seinerzeit beschlossene Zahl bleibt im Gesetzestext stehen, doch wird die Anpassungen in einer Fussnote vermerkt.

Auf den 01. Juli 2005 ist der Erwerbsersatz bei Mutterschaft in das EOG aufgenommen worden (BBl 2002 7522). Der Titel des EOG wurde entsprechend neu gefasst (BBl 2002 7541). Im Ingress der Verordnung 07 steht deshalb der neue Titel des EOG, nämlich „Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft“. Es handelt sich hierbei um eine rein formelle Änderung.

Zu Art. 1

(Anpassung der sinkenden Beitragsskala)

Artikel 9^{bis} AHVG gibt dem Bundesrat die Befugnis, die Grenzen der sinkenden Beitragsskala für Selbständigerwerbende (Art. 8 AHVG) und für Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber (Art. 6 AHVG) dem Rentenindex anzupassen.

Wie in Artikel 33^{ter} Absatz 1 AHVG vorgesehen, werden die ordentlichen Renten auf den 01. Januar 2007 an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst (vgl. Art. 3 Verordnung 07). Die untere und obere Grenze der sinkenden Skala werden deshalb ebenfalls angepasst.

Die obere Grenze wird so erhöht, dass sie dem vierfachen Jahresbetrag der Mindestrente (mit einer Minimalrente von 1 105 Franken: 13'260 Franken x 4 = 53'040 Franken oder aufgerundet 53'100 Franken) entspricht. Die untere Grenze beträgt neu 8'900 Franken.

Diese Anpassung verursacht in der AHV/IV/EO Mindereinnahmen von 4 Millionen Franken.

Zu Art. 2

(Mindestbeitrag für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige)

Artikel 9^{bis} AHVG räumt dem Bundesrat die Kompetenz ein, den Mindestbeitrag für Selbständigerwerbende (Art. 8 AHVG) und freiwillig Versicherte (Art. 2 AHVG) dem Rentenindex anzupassen. Artikel 10 Absatz 1 AHVG erklärt Artikel 9^{bis} AHVG für anwendbar, so dass der Bundesrat auch den Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige dem Rentenindex anpassen kann. Mit der 9. AHV-Revision wurde der Mindestbeitrag in ein bestimmtes Verhältnis zum Rentenniveau gebracht. Mit der lückenlosen Entrichtung dieses Beitrages sichern sich die Versicherten den Anspruch auf eine Mindestrente, sei es als Betagte, Invalide oder zugunsten von Hinterlassenen.

Da die Renten auf den 01. Januar 2007 erhöht werden, rechtfertigt es sich, auch den Mindestbeitrag anzuheben. Eine solche Erhöhung ist letztmals 2003 vorgenommen worden. Der AHV-Mindestbeitrag wird von 353 Franken auf 370 Franken erhöht. Der Mindestbeitrag der IV beträgt neu 62 Franken (vgl. Erläuterungen zu Art. 6), derjenige der EO unverändert 13 Franken (vgl. Erläuterungen zu Art. 7). Somit ergibt sich ein Mindestbeitrag für die AHV, die IV und die EO von 445 Franken. Diese Anpassungen führen in der AHV/IV/EO zu Mehreinnahmen von 3,5 Millionen Franken.

Die Erhöhung des Mindestbeitrags in der obligatorischen AHV hat auch eine Erhöhung des Mindestbeitrages in der freiwilligen Versicherung zur Folge. Dieser beträgt dort seit dem 01. Januar 2001 das Doppelte des Mindestbeitrages in der obligatorischen Versicherung und ist deshalb in der Verordnung 07 separat zu erwähnen. Der AHV-Mindestbeitrag in der freiwilligen Versicherung wird von 706 Franken auf 740 Franken erhöht. Der IV-Mindestbeitrag in der freiwilligen Versicherung beträgt neu 124 Franken (vgl. Erläuterungen zu Art. 6). Daraus ergibt sich ein Mindestbeitrag in der freiwilligen AHV/IV von 864 Franken.

Zu Art. 3

(Anpassung der ordentlichen Renten)

Das ganze Rentensystem der AHV und der IV hängt vom Mindestbetrag der Altersrente (Vollrente) ab. Von diesem "Schlüsselwert" werden sämtliche Positionen der Rententabellen nach den in Gesetz und Verordnung festgelegten Verhältniszahlen abgeleitet.

Die Verordnung 07 setzt diesen Schlüsselwert auf 1 105 Franken im Monat fest.

Zur Vermeidung von Verzerrungen im Rentensystem und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (Art. 30 Abs. 1 und Art. 33^{ter} Abs. 5 AHVG) werden die neuen Renten nicht durch Aufrechnung eines Zuschlages zur bisherigen Rente errechnet, sondern es wird vorerst das für die Rentenberechnung massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen um 2,8 Prozent erhöht und alsdann der neue Rentenbetrag aus der zutreffenden neuen Rententabelle abgelesen. Damit wird sichergestellt, dass die bereits laufenden Renten genau gleich berechnet werden wie die neu entstehenden Renten. Die Umrechnung erfolgt mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung. Nur ausgesprochene Sonderfälle müssen manuell bearbeitet werden.

Diese Anpassung verursacht in der AHV und IV (inklusive Hilflosenentschädigungen) Mehrausgaben von 1094 Mio Franken. Davon gehen 222 Mio zur Last des Bundes und 57 Mio zur Last den Kantonen.

Zu Art. 4
(Indexstand)

Es ist wichtig, dass in der Verordnung genau festgelegt wird, welchem Indexstand der neue "Schlüsselwert" und damit alle von ihm abgeleiteten anderen Werte entsprechen.

Mit der Rentenerhöhung per 1.1.2007 ist der Dezemberpreisindexstand und der Nominallohnindexstand des Jahres 2006 auszugleichen. Im Dezember 2005 betrug die Jahresteuierung 1,0 Prozent, im selben Jahr stiegen die Löhne um 1,0 Prozent. Für das laufende Jahr sind die Lohn- und Preisentwicklungen zu schätzen. Weil der Betrag der Minimalrente einem Vielfachen von 5 Franken entsprechen sollte, wird eine Dezemberteuerung von 1,3 und eine Lohnentwicklung von 1,7 Prozent vorgegeben. Diese Annahmen führen zu einer Erhöhung der Minimalrente um 2,8 Prozent von gegenwärtig 1'075 auf 1 105 Franken und somit zu einem Rentenindex von 200,9 Punkten. Mit der Angabe der Komponenten des Rentenindex wird festgehalten, bis zu welchem Stand die Teuerung und die Lohnentwicklung mit der Rentenerhöhung ausgeglichen wird.

Zu Art. 5
(Anpassung anderer Leistungen)

Diese Bestimmung bringt zum Ausdruck, dass zusammen mit den Renten auch weitere Leistungen erhöht werden, obwohl dieser Zusammenhang schon vom gesetzlichen System her besteht. Es handelt sich um die ausserordentlichen Renten (Art. 43 Abs. 1 AHVG), die Hilflosenentschädigungen (Art. 43^{bis} AHVG und Art. 42 IVG), bestimmte Leistungen der IV im Bereich der Hilfsmittel (Art. 9 Abs. 2 HVI) sowie um die EL (z. B. Art. 2 Abs. 2 Bst. c; Art. 3a Abs. 2 ELG).

Zu Art. 6
(Mindestbeitrag der Nichterwerbstätigen in der IV)

Die Erhöhung des AHV-Mindestbeitrages zieht auch eine Erhöhung des IV-Mindestbeitrages nach sich. Artikel 3 Absatz 1 IVG ermächtigt den Bundesrat dazu.

Der Mindestbeitrag für obligatorisch versicherte Nichterwerbstätige wird von 59 Franken auf 62 Franken erhöht, derjenige für freiwillig versicherte Nichterwerbstätige von 118 Franken auf 124 Franken (vgl. auch die Erläuterungen zu Art. 2).

Zu Art. 7
(Mindestbeitrag der Nichterwerbstätigen in der EO)

Der Titel des 3. Abschnitts wird dem neuen Titel des EOG entsprechend neu gefasst (vgl. die Erläuterungen zum Titel und Ingress).

Neben dem AHV- und dem IV-Mindestbeitrag ist jeweils auch der EO-Mindestbeitrag anzupassen. Dieser beträgt infolge Rundung unverändert 13 Franken (vgl. auch die Erläuterungen zu Art. 2).

Zu Art. 8

(Aufhebung bisherigen Rechts)

Die Verordnung 07 ersetzt die Verordnung 05. Es ist selbstverständlich, dass die während der Geltungsdauer einer Verordnung eingetretenen Tatsachen weiterhin nach deren Normen beurteilt werden, selbst wenn sie inzwischen aufgehoben wurde.

Zu Art. 9

(Inkrafttreten)

Die Verordnung 07 tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Beilage: Dokument „Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung“